

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Hohenems

Aktenzahl: h640.0-1/2024-6

Hohenems, am 15.04.2024

Betrifft: Noldinweg (Gemeindestraße) in Hohenems;
Erlassung eines Fahrverbots für alle KFZ.

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs 1 StVO iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei (LGBl 30/1995), sowie des § 67 Abs 1 GG (LGBl 40/1985).

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO wird verordnet:

§ 1

Maßnahme

Das Befahren des Noldinweges mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs 1 KFG 1967 ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- a) Eigentümer, Pächter und Mieter der im Einzugsbereich des Weges liegenden Liegenschaften, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Liegenschaften erfolgt.
- b) Eigentümer von mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Bringungsrecht berechtigter Liegenschaften, soweit die Zufahrt über den Noldinweg zur Ausübung des Bringungsrechtes erforderlich ist;
- c) Haushaltsangehörige, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst- und Jagdaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft;
- e) Jagdnutzungsberechtigte der im Einzugsbereich dieses Weges liegenden Jagd.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist mittels Verbotsschildern und Zusatztafeln

"Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" gemäß § 52 lit a Z 6c StVO 1960 und
"Ausgenommen Berechtigte gemäß Verordnung vom 15.04.2024";

sowie an der Amtstafel kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs 3 StVO am zweiten dem Anschlag folgenden Tag in Kraft.

Dieter Egger
Bürgermeister

Zuständige/r Sachbearbeiter/in:
Michael Aberer
Polizei, Nebengebäude 1, EG
T: +43 5576 7101-1521
E: michael.aberer@hohenems.at

Ergeht an:

1. Werkhof Hohenems, E-Mail: An werkhof@hohenems.at
2. Bezirkshauptmannschaft, Klaudiastraße 2 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: An bhdornbirn@vorarlberg.at

Nachrichtlich an:

3. Stadt HohenemsAbteilung Recht , E-Mail: An johannes.walser@hohenems.at